

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DUINRAND RECREATIE

(Gültige Fassung vom 1. Januar 2007)

Artikel 1: Definitionen

Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Definitionen sind in der nachstehend beschriebenen Weise zu verstehen:

1. Ferienunterkunft: Zelt, Zeltanhänger, Wohnmobil, Wohnwagen (auch für Dauercamper), Bungalow, Chalet, usw..
2. Stellplatz: jede im Vertrag näher zu bestimmende Aufstellmöglichkeit für eine Ferienunterkunft.
3. Dauerstellplatz: ein Stellplatz, der so eingerichtet ist, dass darauf ganzjährig ein Wohnwagen, ein Bungalow, ein Chalet oder eine sonstige explizit vereinbarte Ferienunterkunft stehen kann (unabhängig von dem Nutzungszeitraum, jedoch ohne dass dabei von einem dauerhaften Aufenthalt die Rede ist).
4. Unternehmer: Duinrand Recreatie.
5. Camper: derjenige, mit dem der Unternehmer den Vertrag über den Stellplatz und die im Vertrag angegebenen Personen abschließt.
6. Nachfolge-Camper: ein für den Unternehmer in zumutbarer Weise akzeptabler Camper, der bereit ist, bezüglich des Stellplatzes einen neuen Vertrag abzuschließen und zwar zu denselben Bedingungen, zu denen der ursprüngliche Camper diesen Stellplatz gemietet hatte, und über den gleichen oder einen längeren Zeitraum hinweg.
7. Mitcamper: die im Vertrag genannte(n) Person(en).
8. Dritter: jede andere Person, abgesehen vom Camper und/oder seinem (seinen) Mitcamper(n), die mit Zustimmung des Campers und des Unternehmers die Ferienunterkunft des Campers nutzt und/oder sich darin aufhält.
9. Dauerwohnwagen: ein Wohnwagen, der nicht den in der Straßenverkehrsordnung gestellten Bedingungen für Anhänger entspricht, und der auf öffentlichen Straßen nur mithilfe einer Sondergenehmigung als Anhänger an einem Fahrzeug transportiert werden darf.
10. Anschlusskosten: einmalig anfallende Kosten für den Anschluss der Ferienunterkunft an ein bereits bestehendes Leitungsnetz und/oder für den Zugang zu einem solchen Netz.
11. Installationskosten: einmalig anfallende Kosten für die Installation von Zufuhrleitungen zum Stellplatz (Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Kabel-TV, usw.).
12. Externe Kosten: Kosten, die durch externe Betriebsumstände anfallen, z.B.: Leistungen von Versorgungseinrichtungen und Telekommunikationsbetrieben, Steuern, Abgaben oder sonstige Aufwendungen und Gebühren infolge von Vorschriften, Maßnahmen, Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Codes usw..
13. Interne Kosten: Kosten, die infolge von internen Betriebsumständen anfallen.
14. Verhaltensregeln: Regeln bezüglich der Nutzung von und des Aufenthaltes auf dem Campingplatz, dem Stellplatz und in der Ferienunterkunft.
15. Informationen: schriftlich oder elektronisch übermittelte Mitteilungen bezüglich der Nutzung des Stellplatzes, der Ferienunterkunft und der Campingplatzeinrichtungen sowie der Regeln für den Aufenthalt (beispielsweise diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Verhaltensregeln, die Verkaufsbedingungen, die Vermittlungsbedingungen, die Anforderungen in Bezug auf Instandhaltung und Nutzung der Ferienunterkunft, die Nutzungsbestimmungen des Geländes, die Öffnungszeiten, die Regeln für die Nutzung durch Dritte usw.).
16. Indexzahl: Lohnindex + Preisindex geteilt durch 2.
Preisindex (*): Preisindex für die Lebenshaltungskosten von Privathaushalten (Arbeitnehmern der Stufe niedrig) im Monat Juni im Vergleich zum Juni des Vorjahres.
Lohnindex (*): Prozentsatz der Steigerung der Tariflöhne für erwachsene Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft im Monat Juni im Vergleich zum Juni des Vorjahres.

(* gemäß der Definition des Centraal Bureau voor de Statistiek (des niederländischen Statistikamts).

Artikel 2: Jahresmiete des Stellplatzes

Die Rechnung für die Jahresmiete des Stellplatzes dient zugleich als Vertrag für die Dauer eines Jahres. Diese Rechnung wird jeweils in der letzten Oktoberwoche verschickt und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Siehe weiter unter Artikel 8, Zahlung. Die Nutzung des Stellplatzes ist ganzjährig erlaubt.

Artikel 3: Gegenstand des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt dem Camper den vereinbarten Stellplatz zu Freizeit Zwecken und somit nicht zur permanenten Bewohnung zur Verfügung. Der Camper hat das Recht, auf diesem Stellplatz eine Ferienunterkunft des vereinbarten Typs für die Zahl der im Vertrag angegebenen Personen aufzustellen.
2. Bei einem Austausch der Ferienunterkunft ist der Camper verpflichtet eine Ferienunterkunft auszuwählen, die in Bezug auf Art oder Typ, Maße und Aussehen der vertraglich vereinbarten Ferienunterkunft entspricht.
3. Es ist dem Camper nicht erlaubt, ohne das schriftliche Einverständnis des Unternehmers Änderungen an der vertraglich festgelegten Ferienunterkunft vorzunehmen, die solcherart sind, dass diese sich anschließend nicht mehr transportieren lässt.
4. Bereits bestehende Ferienunterkünfte, die nicht den Vorschriften der Gemeinde Schouwen-Duiveland entsprechen, werden von uns geduldet. Sollte die Gemeinde Schouwen-Duiveland dagegen behördlich eingreifen, sind Sie verpflichtet, Ihre Ferienunterkunft nachträglich den gültigen Vorschriften anzupassen. Neue Ferienunterkünfte müssen jederzeit den jeweils gültigen Vorschriften der Gemeinde Schouwen-Duiveland entsprechen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie an der Rezeption.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Camper zuvor die Informationen, auf deren Grundlage dieser Vertrag unter anderem geschlossen wird, schriftlich zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Änderungen wird der Unternehmer dem Camper immer rechtzeitig und schriftlich mitteilen.
6. Der Camper ist verpflichtet, dem Unternehmer seine korrekten persönlichen Daten mitzuteilen.
7. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Camper diesen Vertrag im Einvernehmen mit seinem eventuellen Partner abschließt.

Artikel 4: Informationen

1. Einschneidende Änderungen bezüglich der erteilten Informationen sind dem Camper spätestens sechs Monate vor Ende des Vertragsjahres mitzuteilen.
2. Wenn die Informationen in einschneidender Weise von den bei Vertragsabschluss erteilten Angaben abweichen, hat der Camper das Recht, den Vertrag kostenfrei zu beenden.

Artikel 5: Tauglichkeit und Sicherheit

1. Der Camper sorgt dafür, dass die Installationen für Strom, Gas und Wasser in der von ihm aufgestellten Ferienunterkunft den Anforderungen des jeweiligen Versorgungsbetriebs entsprechen. Der Unternehmer hat das Recht, die Tauglichkeit und Sicherheit der in der Ferienunterkunft vorhandenen Installationen für Strom, Gas und Wasser zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Artikel 6: Instandhaltung und Anlagen

1. Der Unternehmer sorgt dafür, dass sich der Campingplatz in einem guten Zustand befindet.
2. Der Camper ist verpflichtet, die von ihm aufgestellte Ferienunterkunft und den dazugehörigen Stellplatz in ordentlicher Weise instand zu halten.
3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers ist es dem Camper bzw. dem Nutzer nicht erlaubt – vorbehaltlich zum Zwecke üblicher Instandhaltungsarbeiten – auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden, Gärten anzulegen, Blumenzwie-

beln zu pflanzen, Antennen zu installieren, Zäune oder Abtrennungen anzubringen, Wintergärten zu bauen sowie auf der, unter der oder um die Ferienunterkunft herum Terrassen anzulegen, Anbauten, zusätzliche Gebäude oder sonstige Einrichtungen, gleich welcher Art, zu errichten.

4. Gebäude dürfen erst errichtet bzw. geändert werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Unternehmers vorliegt und wenn sämtliche behördliche Auflagen erfüllt worden sind.
5. Der Camper ist jederzeit dafür verantwortlich, dass die Ferienunterkunft und die in Absatz 3 genannten Anlagen und Einrichtungen transportierbar bleiben, sofern der Unternehmer schriftlich darum bittet.

Artikel 7: Preis

1. Die Jahresmiete richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen, die vom Unternehmer festgesetzt werden.
2. Die obige Bestimmung gilt unbeschadet der Tatsache, dass zusätzliche Kosten durch erhöhte Aufwendungen auf der Seite des Unternehmers, infolge eines Anstiegs von Gebühren und Abgaben, die sich unmittelbar auf den Stellplatz, die Ferienunterkunft oder den Camper beziehen, dem Camper auch nach Vertragsabschluss weiterberechnet werden können.
3. Der vereinbarte Preis versteht sich einschließlich eines Vorschusses für die Kosten von Wasser, Abwasser und anderen, damit zusammenhängenden Kosten, mit Ausnahme der Kurtaxe, sofern zuvor nicht etwas anderes mitgeteilt worden ist.
4. Der Unternehmer wird vor Abschluss des Vertrags die eventuell anfallenden einmaligen Kosten für den Anschluss an die Versorgungsnetze (Gas, Strom, Wasser, Abwasser usw.) schriftlich bekannt geben.
5. Anschlusskosten werden bei Beendigung des Vertrags nicht zurückerstattet.

Artikel 8: Preisänderungen

1. Der Preis besteht aus internen und externen Kosten.
2. In Bezug auf die Jahresmietverträge gilt Folgendes:
 - der Unternehmer hat das Recht, einmal jährlich die Miete für den Stellplatz anzuheben; jedes Jahr im September teilt der Unternehmer dem Camper schriftlich den Mietpreis für das nächste Jahr mit (siehe auch Artikel 12, Absatz 2).
3. Bei unvorhergesehenen Umständen ist es dem Unternehmer erlaubt, von zuvor angekündigten Preiserhöhungen abzuweichen.

Artikel 9: Zahlung

1. Der Camper hat die Zahlungen der Jahresmiete für den Stellplatz in Euro zu entrichten, unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von jeweils 30 Tagen; bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen wird ein Preisnachlass in Höhe von 45,- € gewährt.
Bei Überschreitung der 30-tägigen Zahlungsfrist hat der Unternehmer das Recht, pro überschrittenen Monat eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25,- € in Rechnung zu stellen. Sollte sich nach 3 Monaten zeigen, dass die Jahresmiete für den Stellplatz noch nicht vollständig beglichen wurde, hat der Unternehmer das Recht, seine Forderung einem Inkassobüro zu übergeben und die Jahresmiete des Stellplatzes für das betreffende Jahr nicht zu verlängern. Der Vertrag endet dann mit sofortiger Wirkung. Die diesbezüglich anfallenden zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Campers.
2. Für alle anderen Zahlungen als die Jahresmiete des Stellplatzes gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Auch hier gilt, dass die Zahlungen in Euro vorzunehmen sind.

Artikel 10: Stornierung des Vertrags

1. Bei einer Stornierung des Vertrags vor dem eigentlichen Inkrafttreten hat der Camper eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt:
 - a. bei Stornierung bis spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des Vertrags, 15 Prozent der vereinbarten Jahresmiete

- b. bei Stornierung bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten des Vertrags, 50 Prozent der vereinbarten Jahresmiete
 - c. bei Stornierung bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des Vertrags, 75 Prozent der vereinbarten Jahresmiete
 - d. bei Stornierung innerhalb eines Monats vor Inkrafttreten des Vertrags, 90 Prozent der vereinbarten Jahresmiete
 - e. bei Stornierung am Tag des Inkrafttretens des Vertrags, 100 Prozent der vereinbarten Jahresmiete.
2. Wenn der Stellplatz von einem vom Camper vorgeschlagenen Dritten und mit dem Einverständnis des Unternehmers für denselben Zeitraum oder einen Teil davon reserviert wird, wird dem Camper die Vertragsstrafe zeitabhängig zurückerstattet, allerdings unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr.

Artikel 11: Verhaltensregeln

1. Der Camper, seine Familienmitglieder, Gäste und Besucher müssen die vom Unternehmer in der Campingplatzordnung festgelegten Verhaltensregeln einhalten. Darunter sind auch die Bestimmungen bezüglich eventuell erforderlicher Camping- und Aufenthaltsdokumente und die Anmeldepflicht zu verstehen.
2. Für den Fall, dass die vom Unternehmer festgelegten Verhaltensregeln und/oder der Vertrag gegen diese Geschäftsbedingungen verstoßen und dem Camper zum Nachteil gereichen, sind die vorliegenden Geschäftsbedingungen ausschlaggebend.
3. Der Unternehmer wird dem Camper bei Vertragsabschluss ein Exemplar der Verhaltensregeln überreichen. Der Unternehmer kann die Verhaltensregeln ändern. Solche Änderungen müssen dem Camper spätestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres oder, bei mehrjährigen Verträgen, vor Ende eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Artikel 12: Haftung

1. Der Unternehmer haftet nicht für Diebstähle, Unfälle, Schäden oder sonstige Katastrophen auf seinem Gelände, sofern diese sich nicht nachweislich auf eine vom Unternehmer oder seinen Mitarbeitern verursachte Nachlässigkeit zurückführen lassen.
2. Die Haftung des Unternehmers beschränkt sich auf den Betrag, der in dem jeweiligen Schadensfall von der vom Unternehmer geschlossenen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Eigenanteils, den der Versicherte gemäß den Versicherungsbedingungen selbst zu tragen hat.
3. Der Camper ist verpflichtet, seine Ferienunterkunft jederzeit hinreichend zu versichern. Eine Kopie des Versicherungsscheins ist dem Unternehmer auszuhändigen.
4. Der Camper haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch das Verhalten oder die Nachlässigkeit seiner Person, seiner Familienmitglieder, seiner Gäste oder der von ihm zugelassenen Besucher entstanden sind, sofern es Schäden betrifft, die dem Camper, seinen Familienmitgliedern, Gästen, Besuchern, Benutzern oder Haustieren zuzuschreiben sind.
5. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen extremer Wittereinflüsse oder sonstiger Formen von höherer Gewalt.
6. Der Unternehmer haftet für Störungen in dem unter seiner Zuständigkeit stehenden Teil der Versorgungseinrichtungen, es sei denn, dass er sich auf höhere Gewalt berufen kann oder dass diese Störungen mit der vom Übernahmepunkt des Campers abgehenden Leitung im Zusammenhang stehen.
7. Der Camper haftet für Störungen in dem Teil der Versorgungseinrichtungen ab dem Übernahmepunkt des Campers, sofern keine höhere Gewalt vorliegt.
8. Der Unternehmer verpflichtet sich, entsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn der Camper sich bei ihm über die Belästigung durch andere Camper beschwert.

Artikel 13: Dauer und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag wird erstmals für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Ein während des laufenden

Jahres abgeschlossener Vertrag wird für den restlichen Teil des Jahres abgeschlossen und läuft bis zum Ende des im Unternehmen üblichen Vertragsjahres, also jeweils bis zum 31. Dezember. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf des ersten Vertragsjahres automatisch um jeweils ein Folgejahr und zwar zu den dann gültigen Bedingungen.

2. Die Parteien können bei Vertragsabschluss auch vereinbaren, dass der Vertrag von Rechts wegen zu einem bestimmten Datum enden soll.

Artikel 14: Beendigung des Vertrags in Bezug auf Dauerstellplätze

1. Wenn der Camper seinen Vertrag nicht verlängern möchte, muss er diesen spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit per Einschreibebrief kündigen.
2. Für den Camper gilt jedoch eine Kündigungsfrist von einem Monat, wenn nach der in Absatz 1 genannten Kündigungsfrist eine wesentliche Änderung im Leistungspaket, im Vertrag oder in der Campingplatzordnung eintritt, oder wenn der Preis für den Stellplatz (die externen Kosten nicht einbegriffen) in erheblicher Weise erhöht wird.
Diese Frist gilt auch bei einer Kündigung infolge einer Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss, sofern die Erhöhung die Folge der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Umstände ist. Änderungen teilt der Unternehmer dem Camper schriftlich mit. Die einmonatige Kündigungsfrist tritt mit dem Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung in Kraft.
3. Wenn der Unternehmer den Vertrag nicht verlängern möchte, kann er ihn – unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – vor Ablauf des laufenden Vertragszeitraums und in schriftlicher Form nur kündigen, wenn einer der nachstehenden Umstände vorliegt:
 - a. Der Camper nutzt den Stellplatz und/oder seine Ferienunterkunft trotz einer vorherigen schriftlichen Ermahnung nicht gemäß dem Nutzungszweck und/oder in einer Weise, die gegen den Charakter des Campingplatzes verstößt und dem Ansehen des Campingplatzes schadet.
 - b. Der Camper hat den Unternehmer oder die anderen Camper trotz einer vorherigen schriftlichen Ermahnung in einer Weise gestört, dass die gute Atmosphäre auf dem Campingplatz verdorben wird.
 - c. Die Ferienunterkunft des Campers entspricht trotz einer vorherigen schriftlichen Ermahnung und der Einräumung einer angemessenen Nachbesserungsfrist nicht den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen.
 - d. Die Ferienunterkunft des Campers befindet sich trotz einer vorherigen schriftlichen Ermahnung in einem derart schlechten Zustand, dass die Folgen dieses schlechten Zustands für das Ansehen des Campingplatzes und der direkten Umgebung eine Kündigung rechtfertigen. In der schriftlichen Ermahnung muss der Unternehmer die Mängel auflisten und diesen dazu auffordern, sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Datierung der schriftlichen Ermahnung zu erneuern oder zu beheben.
 - e. Der Unternehmer braucht den Stellplatz wegen konkreter Pläne zu einer wohl oder nicht einschneidenden Umstrukturierung seines Gewerbelandes.
 - f. Der Unternehmer ist infolge von behördlichen Maßnahmen gezwungen, die Benutzung des Stellplatzes zu beenden.
 - g. Der Unternehmer beendet die Betreibung des Campingplatzes.
 - h. Trotz gleichzeitiger Abwägung der gegenseitigen Interessen liegen Gründe vor, weswegen eine Fortsetzung des Vertrags dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann.
 - i. Der Camper kommt seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach.
4. Die Kündigung durch den Unternehmer erfolgt schriftlich unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres. Bei einer Kündigung wegen einer Umstrukturierung im Sinne von Buchstabe e des vorherigen Absatzes gilt eine Kündigungsfrist von mindestens 18 Monaten.
5. Im Falle einer Kündigung wegen behördlicher Maßnahmen ist der Unternehmer verpflichtet, den Camper rechtzeitig zu informieren. Unter rechtzeitig wird hier verstanden: innerhalb von drei Monaten, nachdem die Behörde die zu treffende Maßnahme schriftlich angekündigt hat.

6. Wenn der Camper gegen die Kündigung Widerspruch einlegen möchte, muss er den Unternehmer spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen per Einschreiben davon in Kenntnis setzen. In Ermangelung einer solchen Mitteilung innerhalb von 30 Tagen hat der Unternehmer das Recht, den Stellplatz oder die Ferienunterkunft gemäß Artikel 15 zu räumen.
7. Im Falle des Todes des Campers haben seine Mitcamper Anspruch auf eine Übernahme des Mietvertrags. Sie müssen den Unternehmer baldmöglichst von ihrem Entschluss in Kenntnis setzen. Wenn es keine Mitcamper gibt, endet der Vertrag von Rechts wegen, ohne dass dazu eine vorherige Kündigung erforderlich wäre. Es steht dem Unternehmer frei, mit den Erben, die nicht als Mitcamper im Vertrag genannt werden, einen Mietvertrag zu schließen oder auch nicht. Wenn kein neuer Vertrag geschlossen wird, wird den Hinterbliebenen, die die Verpflichtungen des Verstorbenen übernehmen, eine Frist eingeräumt, innerhalb welcher sie den Stellplatz leer übergeben müssen. Die vorausgezahlte Miete für die restliche Vertragslaufzeit wird ihnen ab dem Zeitpunkt der Räumung zurückerstattet, sofern die Räumung nicht nach dem 1. Juli des laufenden Vertragsjahres erfolgt.

Artikel 15: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Camper

1. Wenn der Camper den Vertrag zwischenzeitlich beendet, muss er trotzdem den vollständigen Mietpreis für den vereinbarten Tarifzeitraum (die Kosten für die Nutzung von Gas/Strom/Wasser/Abwasser nicht einbegriffen) bezahlen, sofern der Camper nicht sofort einen für den Unternehmer akzeptablen Nachfolge-Camper findet und auf dem Gelände kein anderer, gleichwertiger Stellplatz frei ist. Wenn der Unternehmer zu einem früheren Zeitpunkt bereits einen Camper gefunden hat, der den Stellplatz übernehmen möchte, hat jener ein Vorzugsrecht. In beiden Fällen hat eine Verrechnung zu erfolgen, wobei der Unternehmer 5 Prozent des vereinbarten Preises mit einem Mindestbetrag in Höhe von 25,- € an Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen darf.
2. Wenn die zwischenzeitliche Beendigung die Folge eines Verkaufs der Ferienunterkunft mit Erhalt des Stellplatzes ist, hat der Camper – nachdem der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmer eingehalten hat – Anspruch auf Erstattung des Mietpreises über die restliche Vertragslaufzeit, zu rechnen ab dem ersten Tag des Folgemonats. Dabei dürfen gemäß Absatz 1 dieses Artikels Bearbeitungsgebühren angerechnet werden.

Artikel 16: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei nachweislichen Mängeln und/oder Vergehen

1. Wenn der Camper, seine Familienmitglieder, Gäste oder Besucher die vertraglichen Verpflichtungen, die Geschäftsbedingungen, die Verhaltensregeln oder die behördlichen Auflagen trotz einer vorherigen schriftlichen Ermahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß einhalten und zwar in einer Weise, dass eine Fortsetzung des Vertrags gemäß den Maßstäben von Zumutbarkeit und Billigkeit vom Unternehmer nicht verlangt werden kann, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außergerichtlich aufzulösen, dies unter Berücksichtigung des in Absatz 2 und Absatz 3 Bestimmten. Danach hat der Camper seinen Stellplatz oder seine Ferienunterkunft unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 15 Tagen, zu räumen und das Betriebsgelände innerhalb der oben genannten Frist zu verlassen. In sehr dringenden Fällen kann auf die schriftliche Ermahnung auch verzichtet werden.
2. Der Camper ist im Prinzip nach wie vor zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet.
3. Der Unternehmer hat das Recht, die Nutzung der Ferienunterkunft mit sofortiger Wirkung zu verbieten, und wenn nötig die Versorgungseinrichtungen zu sperren, wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden. Der Unternehmer teilt dem Camper schriftlich mit, in welchen Punkten die Ferienunterkunft verbessert werden muss. Der Camper hat dann drei Wochen Zeit, um die Sicherheit in der Ferienunterkunft wieder herzustellen. Nach diesem Zeitraum von drei Wochen schreibt der Unternehmer einen Kontrollbericht. Wenn die Ferienunterkunft nach drei Wochen immer noch unsicher ist, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 17: Gesetze und Verordnungen

1. Der Camper sorgt jederzeit dafür, dass die von ihm aufgestellte Ferienunterkunft sowohl intern als auch extern allen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen entspricht, die die Behörden fordern oder die der Unternehmer im Rahmen der für seinen Betrieb gültigen Umweltschutzmaßnahmen an die Ferienunterkunft stellen muss. Der Camper erteilt dem Unternehmer oder dem von diesem benannten Vertreter durch die alleinige Unterzeichnung dieses Vertrags die Vollmacht, sich zwecks regelmäßiger Kontrolle dieser Anforderungen Zugang zur Ferienunterkunft des Campers verschaffen zu dürfen. Der Unternehmer hat diese Kontrolle zuvor schriftlich anzukündigen.
2. Flüssiggasanlagen sind auf dem Stellplatz nur erlaubt, wenn sie sich in vom niederländischen Straßenverkehrsamt zugelassenen Kraftfahrzeugen befinden.
3. Wenn der Camper im Zuge der kommunalen Brandvorschriften Schutzmaßnahmen zu treffen hat, z.B. die Bereithaltung eines zugelassenen Feuerlöschers, muss der Camper diese Vorschriften strikt einhalten.

Artikel 18: Räumung

1. Wenn der Vertrag beendet ist, hat der Camper seine Ferienunterkunft spätestens am letzten Tag der vereinbarten Vertragslaufzeit oder an dem Tag, zu dem gekündigt wurde, vom Gelände zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Camper haftet für Schäden, die bei der Räumung nachweislich von ihm verursacht worden sind. Wenn der Camper seine Ferienunterkunft nicht entfernt, hat der Unternehmer das Recht – nach einer schriftlichen Aufforderung und unter Berücksichtigung einer Frist von 14 Tagen – den Stellplatz auf Kosten des Campers zu räumen. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die aus der Entfernung der Ferienunterkunft hervorgehen oder damit im Zusammenhang stehen, sofern der Schaden nicht durch die Nachlässigkeit des Unternehmers oder dessen Mitarbeiter entstanden ist. Eventuelle Kosten für die Zwischenlagerung der Ferienunterkunft gehen zulasten des Campers.
2. Alle zurückgelassenen Güter gehen in den Besitz des Unternehmers über. Die Kosten für ihren Abtransport und ihre Entsorgung gehen zulasten des Campers, auch wenn dieser bereits gekündigt hat.

Artikel 19: Nutzung durch Dritte

1. Es ist weder dem Unternehmer noch dem Camper gestattet, die Ferienunterkunft oder den Stellplatz, unter welchem Namen auch immer, anderen als den im Vertrag genannten Personen zur Nutzung zu überlassen, sofern diesbezüglich nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Bedingungen, zu denen eine erlaubte Nutzungsüberlassung erfolgen darf, werden in einem separaten, vorherigen Vertrag vereinbart.

Artikel 20: Verkauf der Ferienunterkunft

1. Der Camper darf seine Ferienunterkunft jederzeit verkaufen.
2. Der Verkauf der Ferienunterkunft hat automatisch die Beendigung des Vertrags zur Folge. In dem Moment der tatsächlichen Übertragung der Ferienunterkunft an den Käufer endet der Vertrag von Rechts wegen, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.
3. Der Unternehmer kann dem Camper auf dessen Bitte hin erlauben, die Ferienunterkunft mit Fortsetzung des Stellplatzvertrags zu verkaufen. Der Unternehmer darf seine Zustimmung mit bestimmten Bedingungen verknüpfen.
4. Der Unternehmer informiert den Camper vor dem Verkauf der Ferienunterkunft über die Rechte und Pflichten des Käufers/zukünftigen Campers. Der Camper ist verpflichtet, den Käufer davon vor dem Verkauf der Ferienunterkunft in Kenntnis zu setzen. In Bezug auf den Käufer/zukünftigen Camper gilt immer die Definition aus Artikel 1, Nummer 6.
5. Wenn der Camper seine Ferienunterkunft mit Behalt des Jahresstellplatzes verkaufen möchte, fallen 8% Übertragungskosten, zuzüglich 19% MwSt. an. Als zusätzlichen (kostenlosen) Service veröffentlicht der Unternehmer in dem Fall die Verkaufsanzeige der Ferienunterkunft auf der

Webseite von Duinrand Recreatie an. Ferner übernimmt er (bzw. einer seiner Mitarbeiter) die Aufgabe, potenziellen Käufern die Ferienunterkunft zu zeigen.

6. Wenn der Camper den Unternehmer zuvor nicht über den Verkauf der Ferienunterkunft informiert, kann der Unternehmer die Beibehaltung des Stellplatzes nicht garantieren.
7. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, dem Camper seine Zustimmung für den Verkauf zu verweigern, wenn die Ferienunterkunft älter als 20 Jahre ist.

Artikel 21: Inkassokosten

8. Im Falle eines Zahlungs- oder Leistungsverzugs gehen die für den Unternehmer in zumutbarer Weise angefallenen außergerichtlichen Kosten zulasten des Campers. Wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht beglichen wird, kann nach einer schriftlichen Mahnung der gesetzlich vorgeschriebene Zinssatz über den noch offenen Betrag berechnet werden.

Artikel 22: Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten bezüglich des Vertrags unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht und werden nur dem sachlich zuständigen Richter des Gerichtsbezirks Middelburg vorgelegt.